WIS
Wirtschafts- und
Innovationsförderung Salzgitter

WIRTSCHAFTS
STANDORT
SALZGITTER

FÖRDERRICHTLINIE

Mietzuschuss für innerstädtische Geschäftseröffnungen

in Salzgitter durch die Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH

Stand 09/2026

1) Förderziel

Die Entwicklungen der letzten Jahre, vor allem der wachsende Online-Handel und der Rückgang stationärer Einzelhandelsbetriebe in den Innenstädten, sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie machen deutlich, dass sich attraktive Innenstädte künftig nur durch einen breit gefächerten Nutzungsmix aus Einzelhandel, Gastronomie, Freizeit und Kultur sowie weiteren frequenz- und aufenthaltsqualitätssteigernden Angeboten behaupten können (vgl. CIMA Innenstadtkonzepte 2025).

Ziel der Förderung ist daher die nachhaltige Stärkung und Belebung der Innenstädte von Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad durch Reduzierung gewerblicher Leerstände und die gezielte Neuansiedlung von qualitativ hochwertigen Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsangeboten zur Schaffung neuer Besuchs- und Verweilanreize für BürgerInnen sowie BesucherInnen.

2) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neueröffnung von qualitätsorientierten Einzelhandelsgeschäften, Gastronomiebetrieben und Dienstleistungsangeboten innerhalb der definierten Fördergebiete. Vorrangig unterstützt werden inhabergeführte Betriebe, die den innerstädtischen Angebotsmix stärken und diversifizieren, zentrenrelevante Sortimente anbieten oder durch hochwertige und publikumswirksame Angebote zu einer nachhaltigen Belebung der Innenstadt beitragen.

Die Fördergebiete entsprechen den zentralen Versorgungsbereichen in Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad (siehe Anlagen 1 und 2).

3) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Personen, die in den definierten Fördergebieten bevorzugt inhabergeführte und hochwertige Einzelhandels-, Gastronomie- oder Dienstleistungsbetriebe eröffnen, die die Attraktivität und Besucherfrequenz der Innenstädte steigern. Hierzu zählen insbesondere:

- **Einzelhandelsbetriebe** in zentrenrelevanten Branchen, wie Bekleidung, Schuhe, Spielwaren, Sportartikel sowie weitere Fachgeschäfte.

- **Gastronomiebetriebe**, die über reine Schnellgastronomie hinausgehen und sich durch ein hochwertiges Angebot und ein ansprechendes Ambiente ggf. mit Erlebnischarakter auszeichnen. Sie sollten Sitzplätze (idealerweise auch Außenbestuhlung) bereithalten sowie eine verweildauerorientierte Ausrichtung aufweisen (kein reiner Abhol-/ Lieferbetrieb).

- **Dienstleistungsunternehmen**, die stark frequenzsteigernd und erlebnisorientiert sind, beispielsweise in den Bereichen Kultur, Spiel und Sport (z. B. Bowling, Escape Rooms, Schwarzlicht-Minigolf oder Kletterhallen).

- **Weitere innovative und frequenzbringende Geschäftsideen**, die das Angebot in den Innenstädten bereichern und zur Standortattraktivität beitragen.

Zudem sollten folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Geregelte Öffnungszeiten an 5 Tagen pro Woche
- Mindestmietvertragsdauer von mindestens 24 Monaten
- Eröffnung vorzugsweise in sichtbarer Erdgeschosslage
- Überwiegend transparente Schaufenster (keine vollflächigen Folierungen)
- Gepflegte und ansprechend gestaltete Geschäftsräume

4) Ausschluss der Förderung

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Umzüge eines bestehenden Geschäftes innerhalb der Fördergebiete oder Betriebsübernahmen, bei denen das Unternehmen in gleicher Weise fortbesteht und lediglich ein Inhaberwechsel stattfindet; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Betriebsfläche und/ oder das angebotene Sortiment deutlich erweitert und die Förderziele dadurch erreicht werden.
- Filialen bundesweit tätiger Unternehmen; in begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme zugelassen werden, sofern keine erhebliche Konkurrenzsituation zu bereits bestehenden inhabergeführten Geschäften zu erwarten ist, durch die deren Bestand gefährdet wird. Voraussetzung ist zudem, dass es sich um ein qualitativ hochwertiges Angebot handelt, das in besonderem Maß zur Attraktivitätssteigerung sowie zur Erhöhung der Besucherfrequenz beiträgt.
- Geschäftseröffnungen innerhalb der in den Fördergebieten liegenden Center (BRAWO Carree und Anger Passage); in begründeten Einzelfällen können Neueröffnungen in den Centern förderfähig sein, sofern es sich um ein qualitativ hochwertiges Angebot handelt, das für die jeweilige Innenstadt von besonderer Bedeutung ist – etwa, weil es maßgeblich zur Attraktivitätssteigerung beiträgt und eine signifikante Erhöhung der Besucherfrequenz in der gesamten Innenstadt erwarten lässt.
- Angebote, die nach Einschätzung der WIS qualitativ nicht geeignet sind, um einen positiven Beitrag zur Innenstadtentwicklung zu leisten sowie Angebote für die die WIS eine bestehende Überversorgung oder eine sich negativ auswirkende Häufung feststellt oder befürchtet (z.B. Billigwarenläden, Shishabars o. Ä.)

- Dienstleistungsangebote ohne Erlebnischarakter sind in der Regel nicht förderfähig. In begründeten Einzelfällen ist eine Förderung möglich, sofern es sich um Dienstleistungen handelt, die einen nachweisbaren Beitrag zur Nachhaltigkeit und zur Stärkung der lokalen Wertschöpfung leistet (z.B. Reparaturservice, Coworking-Spaces). In jedem Fall nicht förderfähig sind Dienstleistungen, die zwar nachhaltig oder sozial relevant sein können, jedoch keinen erkennbaren Beitrag zur Innenstadtbelebung leisten oder das Förderziel nicht erfüllen (z. B. Waschsalons, Betreuungs- und Pflegedienste).
- Mietverhältnisse zwischen Personen, die miteinander in einem engen familiären Verhältnis stehen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mietverhältnisse zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern und Kindern sowie Geschwistern. Gleiches gilt für vergleichbar enge familiäre Beziehungen, bei denen aufgrund der persönlichen Verbundenheit eine unabhängige und marktübliche Gestaltung des Mietverhältnisses nicht hinreichend gewährleistet erscheint.

<u>Folgende Kategorien sind von einer Förderung ausgeschlossen:</u>

- Politische und religiöse Zwecke (z.B. Parteibüros, Gebetsräume)
- Vergnügungs- und Erotikgewerbe (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Erotikshops)
- Nutzungen ohne Publikumsverkehr (z.B. reine Lagerflächen oder Büroräume)
- Reine Finanz- oder Vermittlungsgeschäfte (z.B. Finanzdienstleister, Versicherungsbüros, Callcenter)
- Dienstleistungen im Gesundheitsbereich sowie körpernahe Dienstleistungen (z.B. Pflegedienste, Friseure, Kosmetik-, Nagel- und Tätowierstudio)
- Branchen in gesellschaftlich sensiblen Geschäftsfeldern, die das Stadtimage negativ beeinflussen könnten (z.B. CBD-Shops)
- Branchen mit möglicher Konfliktlage (z.B. Waffenhandel, Unternehmen mit verfassungsfeindlichen Bezügen)

5) Art und Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der Netto-Kaltmiete, maximal jedoch 500 EUR pro Monat über einen Zeitraum von 12 Monaten. Die maximale Födersumme beträgt somit insgesamt 6.000 EUR.

Die Auszahlung erfolgt anteilig als monatlicher und nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Nettokaltmiete nach Vorlage des Kontoauszuges, aus dem ersichtlich ist, dass die Mietzahlung geleistet wurde.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der internen Bewertung der WIS auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des Antragsstellers.

Die Zuwendung wird grundsätzlich bargeldlos ausgezahlt. Empfangsberechtigt ist ausschließlich der Antragsteller.

6) Fördervoraussetzungen und -grundsätze

Die Gewährung von Zuschüssen an innerstädtische Betriebe erfolgt auf freiwilliger Basis durch die WIS und ist von der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel abhängig. Das bedeutet, dass eine Förderung grundsätzlich nur dann gewährt werden kann, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Auch bei grundsätzlich erfüllten Fördervoraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung trifft die WIS. Der gewährte Zuschuss darf ausschließlich für den festgelegten Förderzweck verwendet werden. Der Antragsteller bestätigt dies schriftlich durch die Unterzeichnung des Antragsformulars. Zur Nachweispflicht gehört die Vorlage der folgenden Unterlagen: Kopie der Gewerbeanmeldung, des Mietvertrages sowie der Zahlungsbelege für die geleisteten Monatsmieten.

Der vollständige Antrag inklusive aller erforderlichen Unterlagen ist spätestens 30 Tage nach Geschäftseröffnung bei der WIS einzureichen. Zudem ist innerhalb der ersten 30 Tage ein Vor-Ort-Termin zur gemeinsamen Begehung der Geschäftsräume mit der WIS zu vereinbaren. Alle Zahlungsbelege sind der WIS unaufgefordert spätestens am 20. des Folgemonats vorzulegen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung für den entsprechenden Monat.

Mit dem Antrag erklärt die antragstellende Person, dass sie beabsichtigt, das geförderte Geschäft langfristig in Salzgitter zu betreiben. Bei Betriebsverlagerung oder Betriebsaufgabe innerhalb der ersten zwölf Monate, ist der gesamte Zuschuss zurückzuerstatten. Außerdem können bereits ausgezahlte Teilbeträge von der WIS zurückgefordert und die Auszahlung weiterer Teilbeträge verweigert werden, wenn bekannt wird, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die WIS unverzüglich über alle relevanten Änderungen oder Sachverhalte, die die Förderung betreffen könnten, zu informieren.

Die im Antrag gemachten Angaben dürfen von der WIS zur internen Bearbeitung, Dokumentation und Evaluation gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

Die WIS behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung im Rahmen eigener Veröffentlichungen sowie über externe Medien (z. B. Pressemitteilungen, Internetauftritt, Social-Media-Kanäle) öffentlich bekannt zu machen. Für diesen Zweck hat der Auftragnehmer entsprechende Informationen zum Betrieb sowie Bildmaterial (z.B. der Geschäftsräume) zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist die WIS über sämtliche öffentliche Termine und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Förderung sowie der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit stehen (z. B. Pressekonferenzen, Einweihungen, Veranstaltungen, Medienberichte oder sonstige öffentliche Auftritte), frühzeitig zu informieren und entsprechend einzuladen. Der Fördernehmer hat in diesem Zusammenhang eine Informationspflicht.

Zudem ist vom Fördernehmer während des Förderzeitraums in allen Pressemitteilungen, Veröffentlichungen und Social-Media-Beiträgen in angemessener Form auf die Förderung durch die WIS hinzuweisen. Zusätzlich ist an gut sichtbarer Stelle vor Ort (z. B. im Schaufenster) auf die Unterstützung durch das Förderprogramm der WIS

aufmerksam zu machen. Hierfür stellt die WIS entsprechende Logos, Aufkleber o. Ä. zur Verfügung.

Zur Bewertung der Geschäftsentwicklung und zur Erfolgskontrolle des Förderprogramms ist spätestens zwei Monate nach Ende der Förderung ein von der WIS bereitgestellter Fragebogen vollständig ausgefüllt einzureichen. Darin sind wesentliche Entwicklungen sowie relevante Kennzahlen (z.B. Jahresumsatz und Entwicklung der Mitarbeiterzahl) anzugeben. Die WIS kann ergänzend oder ersatzweise ein persönliches Abschlussgespräch einfordern.
Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Erfolgsauswertung und zur Weiterentwicklung des Programms verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Jedes Unternehmen kann nur einmal eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten.

Im Sinne der Vernetzung innerstädtischer Akteure sowie zur Stärkung eines resilienten Geschäftsmodells werden folgende Maßnahmen empfohlen, jedoch nicht für eine Förderung vorausgesetzt:

- Mitgliedschaft in der Werbegemeinschaft, bei der es sich um einen Zusammenschluss innerstädtischer Akteure handelt, der gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen zur Stärkung der Innenstadt organisiert und nach außen als Stimme der Händlerschaft auftritt (CityLebenstedt e.V. oder Werbegemeinschaft Salzgitter-Bad e.V.)
- Aktive Teilnahme an gemeinschaftlichen Innenstadtaktionen, Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntagen
- Attraktiver Internetauftritt und zeitgemäße Serviceangebote (z.B. Online-Terminvergabe und Online-Prüfung von Verfügbarkeiten); Bei Bedarf kann die WIS eine entsprechende Beratung oder Unterstützung vermitteln

7) Ablauf der Förderung

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form und mit den notwendigen Angaben und Nachweisen an die WIS zu richten. Der Antrag muss spätestens 30 Tage nach Geschäftseröffnung bei der WIS vorliegen.

Schritt 1: Die antragstellende Person beantragt die Förderung mittels des Antragsformulars der WIS und erkennt die darin genannten Bedingungen der Förderung an. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Businessplan, der unter anderem eine Beschreibung der Geschäftsidee, Zielgruppe und Wettbewerbssituation am Standort sowie den Finanzplan enthält
- (digitale) Kopie der Gewerbeanmeldung
- (digitale) Kopie des Mietvertrages
- ggf. sind auf Anfrage der WIS zusätzliche Unterlagen (z. B. eine Tragfähigkeitsbescheinigung oder eine Finanzierungsbestätigung des Fremdmittelgebers) einzureichen

Schritt 2: Die WIS prüft den eingegangenen Antrag und erteilt ggf. eine Förderzusage.

Schritt 3: Die antragstellende Person weist durch monatliche Vorlage der Zahlungsbelege der WIS gegenüber nach, dass sie die Monatsmieten an den Vermieter geleistet hat.

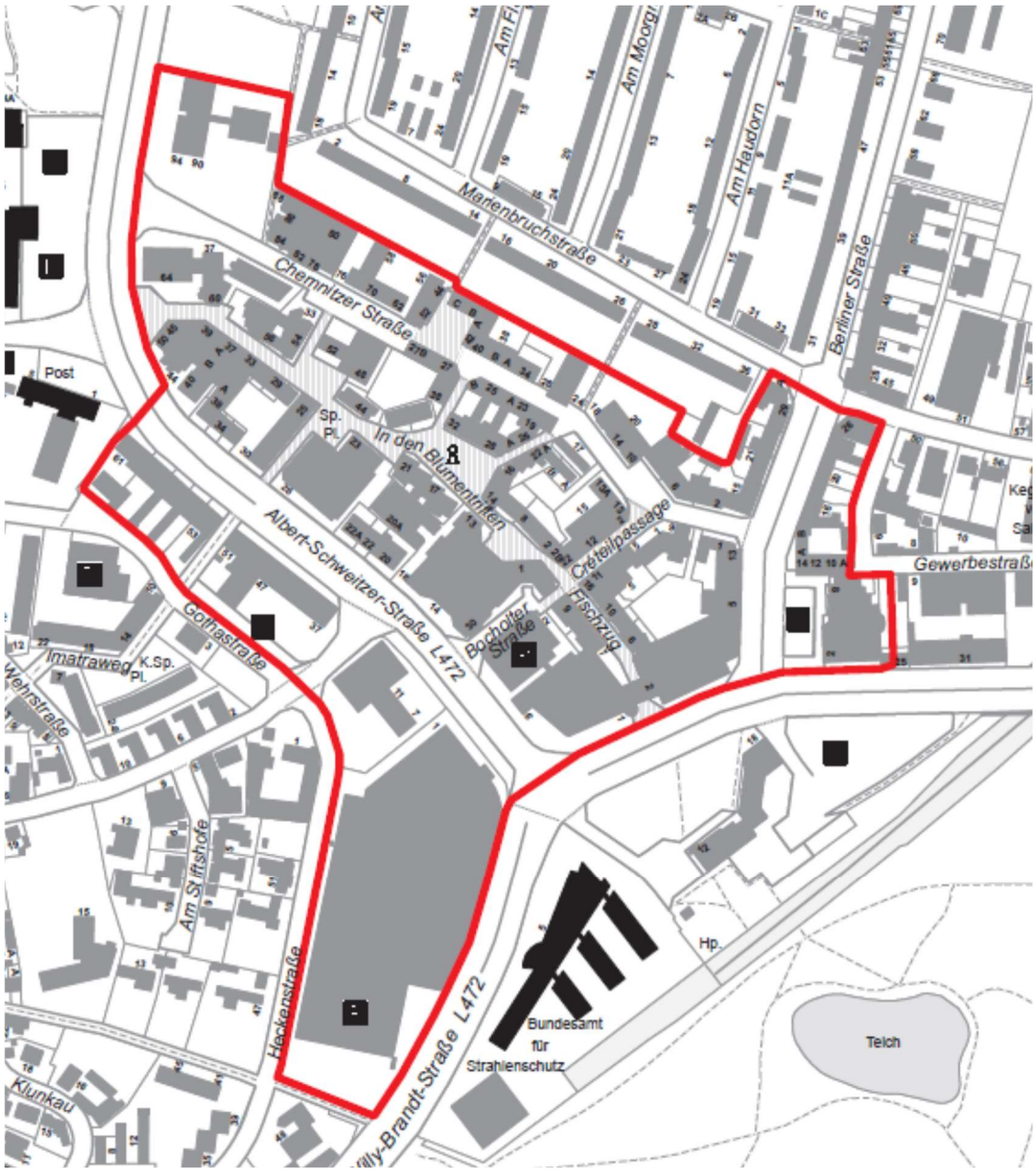
Schritt 4: Die Auszahlung der anteiligen Fördermittel erfolgt durch die WIS nach Nachweis der entsprechenden Mietzahlungen.

Schritt 5: Zur Erfolgskontrolle des Förderprogramms hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums bei der WIS eine schriftliche Darstellung der bisherigen Geschäftsentwicklung sowie eine Prognose zur weiteren Entwicklung vorzulegen. Die WIS kann ergänzend oder ersatzweise ein persönliches Abschlussgespräch einfordern.

8) Antragstellung und Kontakt

Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH
Windmühlenbergstraße 20
38259 Salzgitter
Telefon: 05341 – 900 99 0
E-Mail: innenstadt@wis-salzgitter.de

Anlage 1: Fördergebiet Innenstadt Salzgitter-Lebenstedt

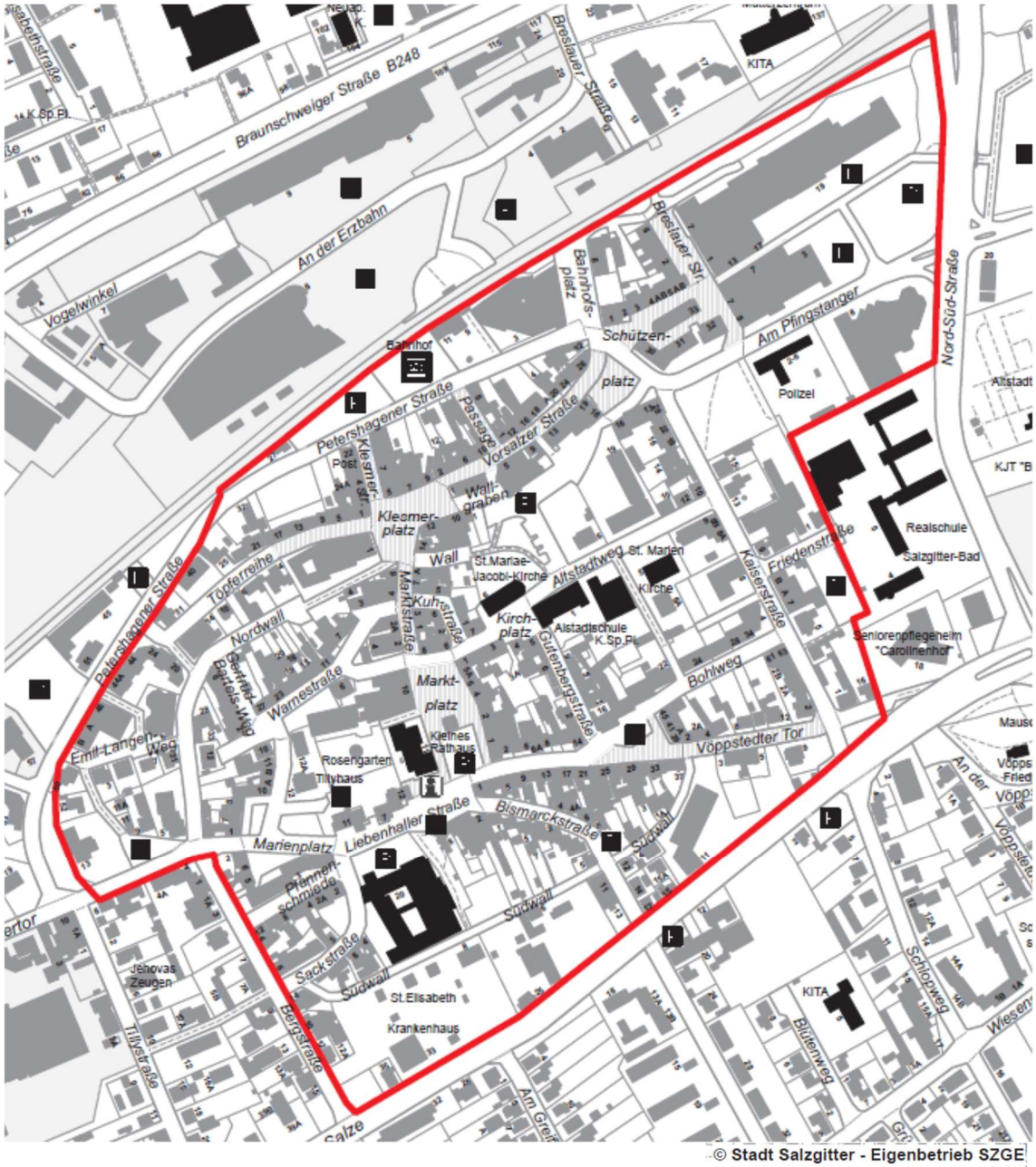


© Stadt Salzgitter - Eigenbetrieb SZGE
Salzgitter Grundstücksentwicklung , 2012

Das Fördergebiet in Salzgitter Lebenstedt umfasst:

- In den Blumentriften
- Fischzug
- Chemnitzer Straße
- Berliner Straße von Konrad-Adenauer-Straße bis Marienbruchstraße
- Albert-Schweitzer-Straße von Joachim-Campe-Straße bis Kreuzung Willy-Brandt-Straße/Konrad-Adenauer-Straße

Anlage 2: Fördergebiet Innenstadt Salzgitter-Bad



© Stadt Salzgitter - Eigenbetrieb SZGE
Salzgitter Grundstücksentwicklung , 2012

Das Fördergebiet in Salzgitter-Bad umfasst:

- Altstadtbereich zwischen Petershagener Straße (von Bahnhofsplatz bis Klesmerstraße) und Vöppstedter Tor
- Bereich Schützenplatz